

Allgemeine Bedingungen für die kombinierte Betriebsunterbrechungs-Versicherung (AKBUB BP DB 2017)

Allgemeiner Teil

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS 2006) Anwendung.

Besonderer Teil

Inhaltsverzeichnis

- Art. 1** Versicherter Betrieb
- Art. 2** Versicherte Gefahren
- Art. 3** Sachschaden
- Art. 4** Betriebsunterbrechung
- Art. 5** Deckungsbeitrag
- Art. 6** Versicherungswert, Haftungszeit
- Art. 7** Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadensfall
- Art. 8** Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadensfall
- Art. 9** Unterbrechungsschaden, Entschädigung
- Art. 10** Schadenminderungskosten
- Art. 11** Zahlung der Entschädigung
- Art. 12** Sachverständigenverfahren
- Art. 13** Veräußerung des versicherten Betriebes
- Art. 14** Rechtsverhältnis nach dem Schadensfall

Artikel 1
Versicherter Betrieb

Versichert ist der in der Polizza, auch örtlich (Versicherungsort) bezeichnete Betrieb.

Artikel 2
Versicherte Gefahren

Als versicherte Gefahren gelten:

1. Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz/Steinschlag, Erdbeben nach den Allgemeinen Bedingungen für die Sturmversicherung (AStB) der VAV
2. Leitungswasser nach den Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB) der VAV
3. Einbruchdiebstahl nach den Allgemeinen Bedingungen für die Einbruchdiebstahl-Versicherung (AEB) der VAV

Artikel 3
Sachschaden

1. Als Sachschaden gelten Schäden an einer dem versicherten Betrieb dienenden Sache, die
 - 1.1. durch die unmittelbare Einwirkung einer versicherten Gefahr (Schadensereignis) eintreten;
 - 1.2. als unvermeidliche Folge eines Schadensereignisses eintreten;
 - 1.3. durch Abhandenkommen bei einem Schadensereignis eintreten.
 - 1.4. Nicht als Sachschaden gelten Schäden an Sachen, die gemäß den in Artikel 2 genannten Allgemeinen Bedingungen nicht versichert sind, auch dann nicht, wenn sie dem versicherten Betrieb dienen und wenn die in Art. 2 angeführten Gefahren nicht zur Versicherung beantragt wurden.
2. Das Schadensereignis muss auf dem in der Polizza bezeichneten Versicherungsort eintreten.
3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten nicht als Sachschaden:

Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von:

 - 3.1. Kriegsereignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen;
 - 3.2. inneren Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand;
 - 3.3. allen mit den genannten Ereignissen (Punkte 3. 1. und 3. 2.) verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen;
 - 3.4. Erdbeben oder anderen außergewöhnlichen Naturereignissen;
 - 3.5. Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung.
 - 3.6. soweit sie darin bestehen, dass Bargeld, Wertpapiere und Datenträger (Geschäftsbücher,

Akten, Pläne, Magnetplatten, Magnetbänder u. dgl.) und die auf diesen befindlichen Daten, geschäftliche Aufzeichnungen und sonstige Schriften aller Art beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen,

Zu Punkt 3. gilt: Der Nachweis, dass der Sachschaden mit den in den Punkten 3. 1. bis 3. 5. genannten Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht, obliegt dem Versicherungsnehmer.

Artikel 4
Betriebsunterbrechung

1. Als Betriebsunterbrechung gilt die völlige oder teilweise Unterbrechung des versicherten Betriebes durch einen Sachschaden.
2. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt des Eintrittes des Sachschadens und endet mit dem Zeitpunkt, zu dem der Sachschaden soweit behoben ist, dass diejenige Betriebsleistung erbracht werden kann, die auch ohne Betriebsunterbrechung erbracht worden wäre.
3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten Unterbrechungen, deren Folgen sich ohne erhebliche Aufwendungen wieder ausgleichen lassen, nicht als Betriebsunterbrechung. Im Speziellen sind Schäden, die $\frac{1}{90}$ der Haftungssumme nicht übersteigen, nicht ersatzpflichtig.

Artikel 5
Deckungsbeitrag

1. Als Deckungsbeitrag im Sinne der Betriebsunterbrechungsversicherung gilt die Differenz zwischen den betrieblichen Erträgen und den variablen Kosten des versicherten Betriebes.
2. Als betriebliche Erträge des versicherten Betriebes gelten:
 - 2.1. Umsatzerlöse,
 - 2.2. Bestandsveränderungen an unfertigen und fertigen eigenen Erzeugnissen,
 - 2.3. aktivierte Eigenleistungen,
 - 2.4. sonstige betriebliche Erträge nach Abzug der Skonti und sonstigen Erlösschmälerungen.
3. Als variable (nicht versicherte) Kosten gelten diejenigen Kosten, die als Folge einer Betriebsunterbrechung wegfallen oder vermindert werden.

Das Beurteilungskriterium für die Variabilität ist die Erhaltung der Betriebsbereitschaft.

Zu den variablen Kosten zählen auch Abschreibungen verschleißabhängiger Teile der Betriebsanlage, die während einer Betriebsunterbrechung nicht genutzt werden.

Personalkosten gelten grundsätzlich nicht als variable Kosten.
4. Bei der Ermittlung des Deckungsbeitrages bleiben außer Ansatz:

Erträge und Kosten, die mit dem versicherten Betrieb nicht unmittelbar zusammenhängen (z.B. Finanzerträge, außerordentliches Ergebnis, Erträge oder Kosten, die betriebsfremd oder periodenfremd sind).

Artikel 6

Versicherungswert, Haftungszeit

1. Der Versicherungswert im Sinne des § 52 VersVG wird durch den Deckungsbeitrag gemäß Art. 5 bestimmt, den der Versicherungsnehmer ohne Unterbrechung des Betriebes während der dem Eintritt des Sachschadens folgenden 12 Monate oder im Falle einer Haftungszeit von über 12 Monaten bis 24 Monate innerhalb von 24 Monaten erwirtschaften würde. Die Versicherungssumme hat dem Versicherungswert zu entsprechen.
2. Soll bei Erzeugungsbetrieben der Gewinn aus auf Lager befindlichen fertigen, von einem Sachschaden (Art. 3) betroffenen Waren mitversichert werden, der erst nach der Betriebsunterbrechung erzielt worden wäre, so ist dieser mit separater Summe zur Versicherung zu beantragen.
3. Der Versicherer haftet für den Unterbrechungsschaden, der innerhalb von 12 Monaten seit Eintritt des Sachschadens entsteht (Haftungszeit). Bei Betrieben, die das ganze Jahr hindurch ohne Unterbrechung und ohne größere Saisonschwankungen arbeiten, kann eine davon abweichende Haftungszeit vereinbart werden. In diesen Fällen haftet der Versicherer für die den gewählten Haftungszeiten entsprechenden Teile der Versicherungssummen (=Haftungssummen). Für die Berechnung dieser von den Versicherungssummen abweichenden Haftungssummen wird bei einer Haftungszeit von unter 12 Monaten die Versicherungssumme für 12 Monate und bei einer Haftungszeit von über 12 Monaten bis zu 24 Monate die Versicherungssumme für 24 Monate zugrunde gelegt.
4. Der Unterbrechungsschaden endet zum Zeitpunkt der Wiederherstellung der Betriebsanlage, darüber hinaus zum Zeitpunkt der technischen Möglichkeit, die Betriebsleistung im früheren Umfang zu erbringen.

Artikel 7

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadensfall

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

1. ordnungsgemäße Bücher und Aufzeichnungen zu führen, Inventuren, Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen aufzustellen, und diese Unterlagen für das laufende Geschäftsjahr und die drei Vorjahre aufzubewahren;
2. Datenträger, Geschäftsbücher, Akten, Pläne und dergleichen gegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen gesichert aufzubewahren.
Von Programmen und Daten der EDV sind in zweckmäßigen Abständen Sicherungskopien anzufertigen und auszulagern;
3. die dem versicherten Betrieb dienenden Sachen ordnungsgemäß instand zu halten;
4. die weiteren Sicherheitsvorschriften gemäß den in Artikel 2 genannten Allgemeinen Bedingungen einzuhalten.

Die vorstehenden Obliegenheiten gelten als vereinbarte Sicherheitsvorschriften gemäß ABS. Ihre Verletzung führt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

Artikel 8

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadensfall

1. Schadenminderungspflicht - Im Falle eines Sachschadens, der eine Betriebsunterbrechung zur Folge haben könnte, oder wenn ein Unterbrechungsschaden bereits eingetreten ist, ist nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Unterbrechungsschadens zu sorgen.
Dazu ist Weisung des Versicherers einzuholen und einzuhalten.
2. Schadenmeldungsspflicht - Jeder Sachschaden, der eine Betriebsunterbrechung zur Folge haben könnte, ist unverzüglich dem Versicherer zu melden. Für Sachschäden aufgrund eines Einbruchdiebstahls sowie beim Abhandenkommen von Sachen ist auch eine Anzeige bei der Sicherheitsbehörde erforderlich. In dieser Anzeige sind alle abhanden gekommenen, dem versicherten Betrieb dienenden Sachen anzugeben.
3. Schadenaufklärungspflicht
 - 3.1. Dem Versicherer und dessen Sachverständigen ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über Ursache, Umfang und Dauer der Betriebsunterbrechung, sowie über die Höhe des Unterbrechungsschadens und der Entschädigungsleistung zu gestatten.
 - 3.2. Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken. Auf Verlangen sind dem Versicherer alle dienlichen Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu erteilen sowie alle in Artikel 7 genannten Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.
Der Versicherer und sein Sachverständiger sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet.
4. Leistungsfreiheit - Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 VersVG - im Fall einer Verletzung der Schadenminderungspflicht nach Maßgabe des § 62 VersVG - von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 9

Unterbrechungsschaden, Entschädigung

1. Unterbrechungsschaden
 - 1.1. Als Unterbrechungsschaden gilt der durch die Betriebsunterbrechung tatsächlich entgangene Deckungsbeitrag, abzüglich der ersparten versicherten Kosten, zuzüglich Schadenminderungskosten nach den Bestimmungen des Artikel 10.
 - 1.2. Bei der Ermittlung des entgangenen Deckungsbeitrages sind alle jene Umstände zu berücksichtigen, die dessen Höhe auch ohne Betriebsunterbrechung beeinflusst hätten, z.B. die

technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse des versicherten Betriebes, vorgesehene Veränderungen im versicherten Betrieb, die Marktlage, Auswirkungen von höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, Boykott, Konkurs oder Ausgleich des Versicherungsnehmers.

1.3. Abschreibungen, die während der Dauer der Betriebsunterbrechung von den durch den Sachschaden zerstörten Anlagen vorzunehmen gewesen wären, sind ersparte versicherte Kosten.

1.4. Nicht als Unterbrechungsschaden gelten:

Vertragsstrafen oder Entschädigungen, die dem Versicherungsnehmer infolge Nichteinhaltens von Lieferungs- oder Fertigstellungsfristen oder sonstigen übernommenen Verpflichtungen zur Last fallen.

2. Entschädigung

2.1. Der Versicherer ersetzt: den längstens während der Haftungszeit eingetretenen Unterbrechungsschaden, höchstens jedoch die Haftungssumme.

Diese Begrenzungen gelten jedoch nicht, wenn und soweit ihre Überschreitung durch Weisung des Versicherers verursacht wurde.

2.2. Der Versicherer leistet keinen Ersatz, soweit der Unterbrechungsschaden vergrößert wird

2.2.1. durch außergewöhnliche, während der Betriebsunterbrechung eintretende Ereignisse oder andauernde Zustände, wozu auch die in Artikel 3, Punkt 3.1. bis 3.5. angeführten Ereignisse gehören;

2.2.2. durch Veränderungen der Betriebsanlage oder durch Neuerungen im versicherten Betrieb, die im Zuge der Behebung des Sachschadens durchgeführt werden;

2.2.3. durch behördliche Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen;

2.2.4. durch außergewöhnliche Verzögerungen bei der Behebung des Sachschadens, z.B. durch Klärung von Eigentums-, Besitz- oder Pachtverhältnissen, Abwicklung von Erbschaften, Prozessen oder dergleichen;

2.2.5. dadurch, dass der Versicherungsnehmer für die Behebung des Sachschadens nicht rechtzeitig vorsorgt oder ihm dafür nicht genügend Kapital zur Verfügung steht;

2.2.6. dadurch, dass bei zusammengehörigen Einzelsachen unbeschädigt gebliebene Einzelsachen im versicherten Betrieb nicht mehr verwendet werden können.

Artikel 10

Schadenminderungskosten

1. Als Schadenminderungskosten gelten Kosten für Maßnahmen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Unterbrechungsschadens tätigt,

1.1. soweit durch diese Maßnahmen der Unterbrechungsschaden insgesamt verringert wird, oder

1.2. soweit der Versicherungsnehmer diese Maßnahmen für geboten halten durfte, wegen ihrer Dringlichkeit aber das Einverständnis des Versicherers vorher nicht einholen konnte. In diesem Falle ist der Versicherer über die eingeleiteten Maßnahmen unverzüglich zu verständigen.

2. Als Maßnahmen zur Abwehr und Minderung des Unterbrechungsschadens kommen z.B. in Betracht: die Einrichtung eines Ersatz-, Not- oder Lohnbetriebes, die Einholung des entgangenen Deckungsbeitrages innerhalb angemessener Frist durch verstärkte Betriebsleistung nach dem Ende der Betriebsunterbrechung.

3. Nicht als Schadenminderungskosten gelten Kosten für Maßnahmen, soweit durch diese

3.1. über die Dauer der Betriebsunterbrechung hinaus für den Versicherungsnehmer Nutzen entsteht,

3.2. ein nicht versicherter Deckungsbeitrag erwirtschaftet wird

Artikel 11

Zahlung der Entschädigung

1. Nach Möglichkeit ist die Entschädigung für die ganze voraussichtliche Dauer der Betriebsunterbrechung im Vorhinein festzustellen, und zwar für jeden Monat der Betriebsunterbrechung getrennt. Ergibt eine abschließende Feststellung der Entschädigung eine Abweichung gegenüber der im Vorhinein durchgeführten, so ist die im Vorhinein durchgeführte richtig zu stellen.

Eine im Vorhinein festgestellte Entschädigung wird monatlich im Ausmaß der auf die einzelnen Monate der Betriebsunterbrechung entfallenden Teilbeträge fällig.

2. Wenn eine Feststellung der Entschädigung im Vorhinein nicht möglich sein sollte, es aber nach Ablauf eines Monats seit Beginn der Betriebsunterbrechung und nach Ablauf eines jeden weiteren Monats möglich ist, den Betrag zu ermitteln, den der Versicherer für die verfllossene Zeit der Betriebsunterbrechung mindestens zu ersetzen hat, so kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass ihm diese Beträge in Anrechnung auf die abschließend festgestellte Entschädigung gezahlt werden.

3. Solange die Entschädigung nicht einvernehmlich oder durch ein Sachverständigenverfahren festgestellt ist, kann eine Abtretung der Entschädigung gegen den Versicherer nicht geltend gemacht werden.

Artikel 12

Sachverständigenverfahren

Ergänzung zu den ABS:

1. Die Feststellung der Sachverständigen muss, wenn beide Vertragspartner sich hierüber nach Eintritt eines Unterbrechungsschadens nicht anders einigen, für jede einzelne Post der Police insbesondere folgendes ergeben

- 1.1. den Versicherungswert
 - 1.2. den Umfang und die Dauer der wahrscheinlichen Betriebsunterbrechung,
 - 1.3. den Betrag des durch den Versicherungsfall verursachten Schadens an nicht erwirtschafteten Deckungsbeiträgen,
 - 1.4. sofern die Dauer der Betriebsunterbrechung über die Haftungszeit hinausreicht, den Betrag des auf die Haftungszeit entfallenden nicht erwirtschafteten Deckungsbeitrages.
2. Die Sachverständigen sind in gleicher Weise wie der Versicherer zur Geheimhaltung der ihnen bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet.

Artikel 13 **Veräußerung**

Bei einer Veräußerung des versicherten Betriebes sind die §§ 69 bis 71 VersVG sinngemäß anzuwenden.

Artikel 14 **Rechtsverhältnis nach dem Schadensfall**

Ergänzung zu den ABS:

Nach Eintritt des Unterbrechungsschadens vermindert sich die Haftungssumme für den Rest der Versicherungsperiode um den Betrag der Entschädigung, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer unverzüglich nach Wiederaufnahme des Betriebes und noch vor Eintritt eines weiteren Schadens die der Erhöhung der Haftungssumme auf den ursprünglichen Betrag entsprechende Prämie bis zum Ablauf der Versicherungsperiode nachzahlt. Mit Beginn der nachfolgenden Versicherungsperiode gehen wieder die ursprüngliche Versicherungssumme, Haftungssumme und Prämie.